

An
alle Interessierten

Studierendenparlament der
RWTH Aachen
Students' Parliament

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

esteller@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es
21.05.2023

Beschluss des 70. Studierendenparlaments

Änderung der Finanzordnung und der Fachschaftsrahmenordnung (Zweckgebundene Mittel der Fachschaften)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 15. Sitzung des 70. Studierendenparlaments am 2023-05-16 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „SP70-A104 - Änderung der Finanzordnung und der Fachschaftsrahmenordnung (Zweckgebundene Mittel der Fachschaften)“ wird mit **(31/0/1)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

1. *Änderung § 60 Abs. 4 der Finanzordnung der Studierenden-schaft zu:*

Der Kassen- und Kontobestand zu Beginn und Mitte des Haushaltsjahres darf 5.000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, die Summe der letzten zwei Zuweisungen von Fachschaftsmitteln überstieg diesen Betrag, dann ist diese Summe als Grenze anzuwenden. Mittel, die zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit nötig sind, sowie Vorschüsse des AStA nach § 49 Abs. 1 werden hierbei nicht berücksichtigt. Die zulässige Höhe der Mittel, die zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit nötig sind, ergibt sich in der Regel aus der letzten Abrechnung gegenüber der Hochschule. Zusätzlich werden bei der Ermittlung des Höchstbetrags nach Satz 1 Beträge nicht berücksichtigt, die als Kautions für Fachschaftsgegenstände hinterlegt werden sowie zweckgebundene Einnahmen, die alsbald verwendet werden, hierzu zählen

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

beispielsweise Einnahmen für Sammelbestellungen. Die Höhe des Kassen- und Kontenstandes ist dem AStA beim Abruf der Fachschaftsmittel nach § 29 der Satzung der Studierendenschaft anzuzeigen und die nach den vorgenannten Kriterien von der Berücksichtigung ausgeschlossenen Beträge darzulegen. Der Beschluss SP69-E073 wird entsprechend aufgehoben.

2. *§ 11 Abs 2-4 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft werden bis auf den letzten Satz „Neben den Rücklagen gemäß § 10 der Finanzordnung kann die Fachschaft Sonderrücklagen für die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen (z. B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) bilden.“ gestrichen.*

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß §75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments